

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Zweck

Der Schützenverein Küsnacht, gegründet im Jahr 1909 durch Fusion des Infanterie - Schiessvereins Küsnacht und des Feldschützenvereins Küsnacht - Thal mit Sitz in Küsnacht, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Als wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens auf 300m und die Pflege guter Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gem. den Vorschriften des VBS und freie ausserdienstliche Schiessanlässe durch. Der Verein gehört mit allen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Meilen (BSVM), dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) sowie dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an und ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft

### Art. 2

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. .Aktivmitgliedern (Aktive, Veteranen, Senior-Veteranen)
- b. Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- c. Junioren, Jungschützen und Jugendlichen
- d. Passivmitgliedern und Gönnern

#### a. Aktivmitglieder

Jede Schweizerin und jeder Schweizer, die im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreichen oder älter sind, können Mitglieder des Vereins werden. Jugendliche können mit Einverständnis der Eltern ab dem 10. Altersjahr in den Verein aufgenommen werden. Ausländer können in den Verein aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Militärdirektion des Kantons Zürich vorliegt.

Aufnahme

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Einem abgewiesenen Bewerber brauchen keine Gründe bekanntgegeben zu werden.

#### b. Ehrenmitglieder und Freimitglieder

Personen, die sich um den Schützenverein Küsnacht oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge, geniessen jedoch die Rechte der Aktivmitglieder.

### c. Junioren und Jungschützen

Die Junioren und Jungschützen werden wie folgt unterschieden:  
Junioren sind jene Schützen zwischen dem 10. und dem vollendeten 16. Altersjahr. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

Jungschützen sind jene Schützen zwischen dem 17. und dem vollendeten 20. Altersjahr, welche einen allenfalls durchgeführten Jungschützenkurs 300m absolvieren. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber nur die Hälfte des Jahresbeitrages, sofern sie noch an weiteren Schiessanlässen teilnehmen.

### d. Passivmitglieder und Gönner

Alle natürlichen Personen erwerben durch die Bezahlung des Passivbeitrages die Passivmitgliedschaft. Übersteigt die Einzahlung die Höhe des Passivbeitrages wesentlich, erhält das Passivmitglied den Status eines Gönners. Gönner können auch juristische Personen sein. Passivmitglieder und Gönner haben in Vereins-angelegenheiten kein Stimmrecht.

### **Art. 3**

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, gelten aber nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Absolvierung der Bundesübungen und auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weiter Verpflichtungen dürfen ihnen jedoch nicht auferlegt werden.

### **Art. 4**

Angehörige der Armee (AdA), die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der Militärdirektion des Kantons Zürich zu melden.

### **Art. 5**

Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Generalversammlung zu treffen ist.

### **Art. 6**

Austritt

Ein Austritt kann jeweils auf den 31. Dezember schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

### **Art. 7**

Vermögens-  
Anspruch

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jedoch Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Organisation

#### Art. 8

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

#### Art. 9

Organe Die Organe des Vereins sind:  
a. Die Generalversammlung  
b. Der Vorstand  
c. Die Rechnungsrevisoren

#### A. Generalversammlung

#### Art. 10

General-Versammlung Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im ersten Quartal stattzufinden. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt. Sie ist innert Monatsfrist nach Eingang eines gültigen Begehrens einzuberufen. An einer ausserordentlichen Versammlung dürfen nur jene Geschäfte behandelt werden, um derenwillen sie einberufen worden ist.

#### Art. 11

Geschäfte  
General-Versammlung Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:  
1. Appell durch Präsenzliste  
2. Wahl der Stimmezähler  
3. Abnahme des Protokolls  
4. Mutationen und Mitgliederbestand  
5. Abnahme Jahresbericht des Präsidenten  
6. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht  
7. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages des Munitionspreises und des Unkostenbeitrages  
8. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren  
9. Kenntnisnahme des Schiessplanes und des Jahresprogrammes  
10. Ehrungen  
11. Statutenänderungen  
12. Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern  
13. Verschiedenes

#### Art. 12

Einberufung  
General-Versammlung Zu den Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. Kommen neben den statutarischen noch andere Geschäfte zur Behandlung, so sind diese in der Einladung besonders aufzuführen. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Ueber Anträge, welche an der Generalversammlung gestellt werden, befindet die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.

Abstimmungen Wahlen	<p><b>Art. 13</b> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, bei Ausschluss eines Mitgliedes oder auf Beschluss der Versammlung geheim. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit stimmt der Präsident mit.</p>
<b>B. Vorstand</b>	
Vorstand	<p><b>Art. 14</b> Der Vorstand besteht aus: Präsident Vizepräsident Sekretär/Aktuar 1. Kassier/Rechnungsführer 2. Kassier im Stand Schiessaktuar Bundesübungen Schiessaktuar freiwillige Uebungen Munitionsverwalter 1. Schützenmeister Bundesübungen 1. Schützenmeister freiwillige Uebungen Jungschützenleiter Schützenmeistern Beisitzern</p> <p>Die Anzahl der Schützenmeister ist so festzulegen, dass ein geordneter Schiessbetrieb gewährleistet ist. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sicher der Vorstand selbst.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 15</b> Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 16</b> Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.</p>
Beschlüsse	<p><b>Art. 17</b> Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>
Unterschrift	<p><b>Art. 18</b> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär/Aktuar oder einem Schiessaktuar oder dem 1. Kassier oder einem 1. Schützenmeister.</p>

**Art. 19**  
Entschädigung Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung die im Voranschlag festzulegen ist.

### **C. Rechnungsrevisoren**

**Art. 20**  
Revisoren Es bestehen ein erster, ein zweiter sowie ein Ersatzrevisor. Nach einem Jahr scheidet der erste Revisor aus und der zweite Revisor sowie der Ersatzrevisor rücken nach. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Ersatzrevisor. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand aufgrund der geführten Buchhaltung. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **IV. Schiesswesen**

**Art. 21**  
Schiesswesen Für das ausserdienstliche Schiesswesen sind die amtlichen Vorschriften massgebend, für das freiwillige Schiesswesen diejenigen der zuständigen Schützenverbände.

**Art. 22**  
Jahresprogramm Der Vorstand stellt das Jahresprogramm auf und legt den schiessplan fest. Im Herbst ist ein Endschiessen durchzuführen.

### **V. Rechnungswesen**

**Art. 23**  
Jahresbeitrag Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der zur Teilnahme an den schiessen berechtigt. Für freiwillige Schiessen sind Doppelgelder gemäss den geltenden Reglementen zu entrichten.  
Für die Teilnahme an freiwilligen Uebungen erhebt der Verein einen Unkostenbeitrag. Die Höhe legt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

**Art. 24**  
Kompetenz des Vorstandes Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Für nicht budgetierte Ausgaben hat der Vorstand die Kompetenz in der Höhe von CHF 4'000.- pro Fall.

**Art. 25**  
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26**

Statuten-  
Revision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 27**

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur auf Beschluss der Generalversammlung mit Dreidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins hat der Vorstand das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die abschliessende Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens.

### **Art. 28**

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Schlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

### **Art. 29**

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 09. März 1998 und treten an der ordentlichen Generalversammlung vom 07. März 2012 nach Anerkennung durch den Bezirksschützenverband Meilen und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich sofort in Kraft.

8700 Küsnacht, 07. März 2012

## **Schützenverein Küsnacht**

Der Präsident  
Claudio Bivetti

Die Sekretärin/Aktuarin  
Silvia Mäder

### **Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Meilen;**

Mönchaltorf,

Walter Brändli

Marco Felber

### **Genehmigung durch Amt für Militär u. Zivilschutz des Kantons Zürich:**

Zürich,

Franz Walker